

BGer 9C_604/2015 vom 10. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_604_2015

FR: TF 9C_604/2015 du 10 février 2016

IT: TF 9C_604/2015 del 10 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Im Rubrum des angefochtenen Entscheids und auch der Beschwerde wird A.A. _____ sel. als Beschwerdeführerin aufgeführt. Aus der Beschwerdeschrift erhellt indessen, dass die Versicherte bereits am 7. Februar 2015 während des vorinstanzlichen Verfahrens verstorben ist. Gemäss Erbenschein vom 26. Juni 2015 hinterlässt die verstorbene Versicherte als gesetzliche Erbinnen ihre beiden Töchter B.A. _____ (unter Beistandschaft ihrer Schwester) und C.A. _____, welche den Prozess weiterführen. Das Rubrum des vorinstanzlichen Entscheids ist dementsprechend zu korrigieren.

E. 2

Streitgegenstand bildet einzig noch die Höhe des Anspruchs auf Kostenübernahme für das Verabreichen von Medikamenten (Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 7 KLV).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bringt erstmals im letztinstanzlichen Verfahren vor, die Art der Erkrankung habe beim Verabreichen der Medikamente Überzeugungsarbeit erfordert, damit diese eingenommen worden seien, und somit zu einem höheren Zeitbedarf als die von der Vorinstanz anerkannten sechs Minuten geführt. Dabei handelt es sich um eine neue Tatsache, die nur soweit vorgebracht werden darf, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was die Beschwerdeführerin indessen nicht darlegt (Urteil 9C_748/2014 vom 14. April 2015 E. 2.1). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Grund im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (Urteil 9C_80/2015 vom 11. Dezember 2015 E. 4.1).

Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) in Bezug auf die neu vorgebrachte Tatsache wird - zu Recht - nicht gerügt. In den Leistungsplanungsblättern der Spitex wurde, soweit mehr als sechs Minuten pro Abgabe veranschlagt worden sind, als Begründung "Medis zum Zubereiten", "KU verlangsamt" und "Zusätzlich Reservemedi.abgabe und Tropfen" angegeben. Zwar finden sich in der Pflegeplanung Einträge vom 18. September 2012 und 28. Februar 2013, worin festgehalten wurde, die Medikamente seien wiederholt nicht eingenommen worden. Der Grund dafür ist allerdings nicht aufgeführt. Demgegenüber finden sich in den Pflege- und Betreuungsberichten keine Vermerke, die auf eine regelmässig erschwerte Abgabe bzw. nötige Überzeugungsarbeit und damit verbundenem erhöhten Zeitbedarf hindeuten würden. Im Übrigen machte die Spitex in ihrer Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren vom 22. September 2014 nichts dergleichen geltend. Vielmehr erachtete der Leistungserbringer insbesondere die Kürzung im Zusammenhang mit dem Richten der Medikamente und der Hilfe beim Trinken als nicht nachvollziehbar.

E. 3.2

Den von der Beschwerdeführerin - und bereits von der Versicherten im vorinstanzlichen Verfahren - geltend gemachten zusätzlichen Zeitaufwand für die Arzneimittelentnahme aus dem gesicherten Opiateschrank und die Dokumentation dieses Vorganges hat das kantonale Verwaltungsgericht bereits unter dem Titel "Richten der Medikamente" anerkannt und auf die in den Leistungsplanungsblättern der Spitex aufgeführten Zeiten abgestellt (vgl. E. 3.4.2 des angefochtenen Entscheids). Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht dargelegt, weshalb diese Feststellungen und die darauf fussende Würdigung des kantonalen Gerichts bundesrechtsverletzend sein sollen (Art. 95 BGG).

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) von den Beschwerdeführerinnen als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.